

Entwurf der

1. NACHTRAGSSATZUNG

DER STADT MÜNSTER FÜR DAS

HAUSHALTSJAHR 2006

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom2006 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 05.04.2006 erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im **kameralen Teil**

	die bisherigen festgesetzten Beträge €	erhöht um €	vermindert um €	und damit festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	634.194.180	36.744.100	-	670.938.280
die Ausgaben	634.194.180	36.744.100	-	670.938.280
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	172.333.720	-	21.342.990	150.990.730
die Ausgaben	172.333.720	-	21.342.990	150.990.730

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im **doppischen Teil**

	die bisherigen festgesetzten Beträge €	erhöht um €	vermindert um €	und damit festgesetzt auf €
a) im Ergebnisplan				
die Erträge	17.324.691	-	-	17.324.691
die Aufwendungen	89.311.710	2.735.000	-	92.046.710
b) im Finanzplan				
die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.723.000	-	-	17.723.000
die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	82.425.190	2.735.000	-	85.160.190
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	18.749.050	120.000	-	18.869.050
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.757.925	-	605.000	12.152.925

V 2

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 81.209.370 € um 30.670.780 € verringert und damit auf 50.538.590 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen im kameralen Teil**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 32.208.950 € um 12.669.000 € ermäßigt und damit auf 19.539.950 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen im doppischen Teil** des Haushaltsplanes, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird unverändert auf 4.050.880 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 125.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen bezüglich der Stellenplanvermerke werden nicht verändert.

§ 7

Die Regelungen des § 7 werden nicht verändert.

§ 8

Die Regelungen des § 8 werden nicht verändert.

§ 9

Die Regelungen des § 9 werden nicht verändert.

Festgestellt:

Münster, 16. Oktober 2006

gez.
Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Aufgestellt:

Münster, 16. Oktober 2006

gez.
Bickeböller
Stadtkämmerin